

VERGLEICH: e.V. contra GmbH

Für alle Rechtsformen gibt es Für- und Widerargumente. Wichtig ist zunächst, dass die Projektinitiatoren genau wissen, was sie mit welchen Zielen umsetzen wollen. Die Rechtsform sollte erst dann anhand der Ziele und Gewinnerwartungen gewählt werden. Zum Einstieg hier mal zwei Rechtsformen gegenübergestellt:



	eingetragener Verein	GmbH
Rechtsfähigkeit	rechtsfähig (jur. Person)	rechtsfähig (jur. Person)
Verfolgter Zweck	keine wirtschaftlichen Ziele als Hauptzweck	jeder gesetzlich zulässige Zweck
Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 7 Gründungsmitglieder • jur. u. natürl. Personen • grds. gleiche Rechte • höchstpersönlich • nicht übertragbar 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 (Allein-) Gesellschafter reicht aus • jur. u. natürl. Personen • Geschäftsanteil grds. Verkehrsfähig und übertragbar
Willensbildung	richtet sich nach Anzahl der Mitglieder („nach Köpfen“)	richtet sich nach eingebrachtem Kapital und Geschäftsanteilen
Mindestkapitalausstattung	Keine	€ 25.000 Achtung Unternehmergesellschaft § 5a GmbHG ermöglicht die Gründung mit € 1
Organe	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederversammlung fakultativ: Verwaltungsrat, Beirat • Vorstand fakultativ: bes. Vertreter 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafterversammlung fakultativ: Aufsichtsrat, Beirat • Geschäftsführer fakultativ: Prokurist
Gesetzl. Vertretung	durch Vorstand	durch Geschäftsführer
Vermögen	Vereinsvermögen gehört dem Verein, (nur indirekt den Mitgliedern)	Gesellschaftsvermögen gehört der GmbH, bzw. den Gesellschaftern
Haftung	Mitglieder haften nicht persönlich; Haftung beschränkt sich auf das (gesamte) Vereinsvermögen	Gesellschafter haften nicht persönlich; Gesellschaft haftet beschränkt mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen

Vor- und Nachteile des eingetragenen Vereins (e.V.)

- +
 - kein Mindestkapital zur Gründung erforderlich
 - „Positiv-Image“ im sozialen Bereich, da i.d.R. keine wirtschaftlichen Hauptziele
 - alle Mitglieder sind (i.d.R.) „gleichberechtigt“ („urdemokratisch“)
 - nicht formalistisch (keine Offenlegung des Jahresabschlusses)
 - nur zwei zwingend notwendige Organe (Mitgliederversammlung und Vorstand) erforderlich
 - Vereinsrecht lässt effiziente Ausgestaltung im Rahmen der Satzung zu

- - mindestens sieben Gründungsmitglieder erforderlich
 - dadurch Entscheidung durch Vielzahl von Personen (-interessen) bestimmt (häufig: große Anzahl von Mitgliedern)
 - häufig: keine klaren Führungs- und Leitungsstrukturen
 - häufig: schwerfällige Entscheidungsfindung durch „große“ Organe
 - e.V. nicht auf „wirtschaftliches“ Handeln konzipiert
 - höchstpersönliche Mitgliedschaft à Anteile nicht abtretbar / nicht veräußerbar; dadurch keine (Mehrheits-)Beteiligung möglich
 - Keine Ust. Organschaft zwischen zwei Vereinen möglich (keine Körperschaften)

Vor- und Nachteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



- GmbH verfügt über hohes Maß an wirtschaftlicher Eigendynamik, da klare Führungs- und Leitungsstrukturen gesetzlich angelegt.
- flexible und effiziente Geschäftsführung durch kleines Handlungs- bzw. Vertretungsorgan (1-2 Geschäftsführer)
- Risiko für Gesellschafter überschaubar, da Haftung auf das GmbH-vermögen beschränkt ist; Teilbereiche lassen sich separieren
- Kontrolle kann durch (fakultativen) Aufsichtsrat gewährleistet werden
- relativ einfache Art der Kapitalerhöhung
- Geschäftsanteile sind veräußerbar u. relativ leicht übertragbar; dadurch Beteiligungen bzw. kooperationsfähige Strukturen möglich
- durch unterschiedlich hohe Kapitalbeteiligung Ust. Organschaft möglich



- mehr formale Anforderungen als beim Verein aufgrund zusätzlicher Rechtsgrundlagen (GmbHG, HGB)
- Offenlegungspflichten/Veröffentlichung des Jahresabschlusses; Meldepflicht ggü. Handelsregister
- Prüfungspflicht bei mittlerer und großer GmbH (wenn mind. 2 Merkmale vorliegen: Bilanzsumme > rd. 4,84 Mio. €; Umsätze > rd. 9,68 Mio. €; > 50 ArbN = mittlere GmbH)
- u. U. geringe Kreditwürdigkeit aufgrund der Haftungsbeschränkung (abhängig von Höhe des Stammkapitals bzw. von sonstiger Kapitalausstattung)
- Insolvenzrisiko (abhängig von Kapitalausstattung)
- persönliche Haftung der/ des Geschäftsführer/s
- Folgen einer (möglichen) Durchgriffshaftung

